Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 405.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 31 Juli 1801. Sechstes Quartal. Den 11 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 27. Juli.

Der Vollz. Rath — Zufolge der ihm durch die Botschaft des gesetzgebenden Raths vom 9. Juli 1801 ertheilten Vollmacht;

In der Ueberzeugung, daß unter der Anhäufung der Last, welche in gegenwärtigem Augenblik durch Beziehung der Zehndrükstände für die Zehndpflichtigen entstünde, beynahe die Gesamtheit derselben erliegen müßte,

Nach Anhörung seines Finanzministers —

beschließt:

1. Die Staatszehnden der verflossenen drey Jahre 1798, 1799 und 1800, sind den Zehndpflichtigen erlassen.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Theilungsreglement der Allment zu Oberrifferschwyl.)

3. Es sollen alle Besitzer der 25 Gerechtigkeiten, unter welchen folglich diejenige der Pfarrpfrunde begriffen ist, sich innert der Zeitfrist von 10 Tagen von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Instruments an gerechnet, bestimmt erklären: ob sie ihren Antheil an der Allment ferners als Weidgang zu benutzen, oder aber auf selbst beliebige Weise anzupflanzen und zu bewerben wünschen. Wer sich innert dieser Zeitfrist nicht bestimmt erklärt, muß sich gefallen lassen, auf welche Seite er nach der Localität und den Umständen, nach Gutfinden der im folgenden 7ten Art. erwähnten 5 Männer gestossen werden wird.

4. Wenn aus der Grössezahl des ausgemessenen Landes jeder 25ste Theil desselben berechnet ist, so läßt sich aus den laut §. 3. gemachten Erklärungen der Gerechtigkeitsbesitzern die Zahl erheben, wie viel Land für Beybehaltung des Waydgangs, und wie viel Land zur Theilung desselben geordnet werden müsse. Zum Beyspiel: angenommen, daß das ausgemessene Land 75 Jucharten groß sey, so fallen auf jede Gerechtigkeit 3 Jucharten Landes. Wenn nun 12 Gerechtigkeiten die Theilung begehren, und 13 den Waydgang beyzuhalten wünschen würden: so fielen den erstern 36 und den leztern 39 Jucharten Landes zu.

5. Zufolge der aus dieser Berechnung sich ergebenen Grössezahl soll das ausgemessene Land in zwey Theile getheilt werden.

6. Jedoch in Voraussetzung der Ungleichheit dieser 2 Theile, weil die Erklärungen laut §. 3. nicht eben zur Hälfte getheilt ausfallen werden, soll vorher zwischen beyden Parteyen der Theilenden und der Nichttheilenden durch das Loos entschieden werden, welche Morgenhalb und welche Abendhalb ihren Haupttheil zu suchen habe. Erst nach dieser Entscheidung kann und soll die Gränzlinie gezogen werden, nach welcher jeder Parthey der sie betreffende Theil der Allment zugemessen wird.

7. Diese Scheidungslinie soll von dem Feldmesser, mit Zuzug 5 sachkundiger, unpartheyischer Männer, ohne fernere Einsprache dagegen, jedoch so gezogen werden, daß der Brunnen, falls die Wayd benutzende Parthey darauf beharret, in der leztern Theil fallen soll.

8. So wie diejenigen Gerechtigkeitsbesitzer, welche ihren Antheil ferner als Weydgang zu benutzen wünschen, denselben fernerhin gemeinschaftlich nach bisheriger Uebung weyden können, eben so sollen diejenigen hingegen, welche den ihnen zugefallenen Antheil nach eigenem Belieben anpflanzen und benutzen wollen,

selbigen im Verhältniß der jedem zugehörigen Gerechtigkeiten, durch das Loos unter sich vertheilen.

9. Sollte in Zukunft jemand von derjenigen Parthey, welche dießmal den Weydgang vorzieht, seinen Antheil besonders zu besitzen und zu benutzen wünschen, so soll ihm die Weydgang genössige Parthey, zu der er bisdahin gehört hatte, seinen verhältnißmässigen Antheil zunächst an der Landesstrecke der jezt theilenden Parthey anweisen, so daß sein abgesönderter Antheil innert die Zäunung oder den Scheidgraben der leztern gebracht werden kann. Eine solche Erklärung aber eines Theilungbegehrenden soll jedes Jahr vor Ende des Merzmonats geschehen.

10. Die Scheidung des weydgängigen Bezirks soll, so weit es möglich ist, durch einen Graben geschehen, der tief und breit genug sey, um das Vieh von dem urbar gemachten Land abzuhalten. Wo aber die Scheidung nicht durch einen Graben geschehen kann, soll sie durch einen zlattigen Haag, wozu das Holz auf die möglichst unschädliche Weise aus dem Gemeindholz genommen werden kann, bewerkstelligt werden. Die Kösten dieser Scheidung durch Zaun oder Graben, fallen derjenigen Parthey zur Last, welche ihr Land urbar macht.

11. Die auf der Allment sich befindenden Fruchtbäume sollen genau abgezählt, und nach vorgenommener Theilung des Landes berechnet werden, wie viele Bäume jede der beyden Partheyen auf demjenigen Theil der Allment besitze, welcher der andern Parthey zufolge gemachter Sönderung zugekommen ist. Ueber alle diese Bäume, die jeder auf dem der andern Parthey zugetheilten Eigenthum besizt, soll eine unpartheyische Schazung ergehen, zufolge welcher dann, so weit es möglich ist, eine Austauschung zwischen den Bäumen von ungefähr gleichem Werthe Plaz finden soll. Diejenigen Bäume aber, welche wegen Ungleichheit der Zahl oder des Werthes in die Untersuchung nicht gebracht werden können, sollen von der Parthey der Grundeigenthümer, an die Eigenthümer der Bäume, nach angeschlagenem Preis vergütet und übrigens jeder Parthey überlassen werden, unter ihren Individuen die genauere Vertheilung der Bäume, Stück für Stück in Verhältniß bisher genossener Rechtsamen zu veranstalten.

12. Die auf dieser Allment stehenden 5 à 6 Eichen sollen gefällt und zu Handen sämtlicher Gerechtigkeitsbesitzer verkauft oder versteigert werden.

13. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, daß kein Antheilhaber seinen, laut gegenwärtiger Theilung, ihm zukommenden Antheil absonderlich verkaufen könne; sondern das jedem durch diese Theilung zufallende Land soll fernerhin als unmittelbar zur Gerechtigkeit gehörend, angesehen werden.

14. Wenn es in Zukunft nothwendig erachtet würde, der Schule ein Stück Land von den Gemeindgütern anzuweisen, so soll dasselbe ab den noch ungetheilten Gemeindweyden geschehen.

Die Finanz-Commission räth zu einer Botschaft an den Vollz. Rath, die Staatsrechnungen betreffend, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgendes Befinden des Vollz. Raths über das organische Gesetz, die Wahlen zu den Cantonsversammlungen betreffend, wird verlesen.

Bürger Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat Ihren Gesetzesvorschlag vom 9. Brachm., wodurch die Zusammenberuffung der bevorstehenden Bezirks- und Cantons-Versammlungen angeordnet wird, mit der dem Gegenstande angemessenen Aufmerksamkeit geprüft, und soll Ihnen das Resultat seiner Berathschlagungen über denselben vorlegen.

Ueber die Bestimmung der Abhaltungszeit, wozu im ersten Artikel der Anfang gemacht wird, kann er Ihnen den Wunsch nicht vorenthalten, daß dieselbe für die verschiedenen Versamlungen so nahe wie möglich gesezt, und hiemit die Dauer des gegenwärtigen provisor. Zustands der Republik, nicht mehr als die Umstände durchaus erheischen, verlängert werden möchte. Da aber die Versammlungs-Epochen auf die Zusammenkunft der allgemeinen Tagsatzung berechnet werden, und dieser mehrere höchst wichtige Vorarbeiten von Ihrer Seite noch vorangehen müssen, so ist der Vollz. Rath ausser Stande, Ihnen hierüber einen bestimmten Vorschlag zu thun.

In dem zweyten Artikel wird das Verhältniß von 100 Aktivbürgern für die Ernennung eines Bezirkswahlmanns festgesezt, ohne dabey anzugeben, ob die Munizipalitäten derjenigen Gemeinden, bey deren Bevölkerung diese Anzahl nicht herauskömt, sich an die hienächst befindlichen anzuschliessen, oder dessen ungeachtet einen Wahlmann zu ernennen haben. Um dem von Ihnen angenommenen Grundsatze der Bevölkerung treu zu bleiben, werden Sie ohne Zweifel das erstere beschliessen, und die Vereinigung solcher Munizipalitäten auf dem nemlichen Fuße, wie dieß bey der lezten Zusammenkunft der Urversammlungen, zufolge dem Gesetze vom 2. Herbstmonat 1799, mit den minder bevölkerten Gemeinden geschah, verordnen.

Zufolge dem nemlichen Artikel, wird die volle Anzahl

von zweyhundert Aktivbürgern für die Ernennung zweyer Wahlmänner, von dreyhundert Aktivbürgern für die Ernennung dreyer Wahlmänner u. s. w. erfordert, und keine Rücksicht auf die dazwischen liegenden Bruchzahlen genommen. Allein wenn sich mehrere Gemeinden eines Bezirks in dem Falle befänden, daß die Anzahl ihrer Bürger ganz nahe an zwey, drey oder vierhundert anstieg, ohne dieselbe völlig zu erreichen, so könnte jene Bestimmung leicht zur Folge haben, daß die größere Volksmenge durch eine geringere Anzahl von Ausgeschossenen, bey der Wahlversammlung repräsentirt würde. Der Vollz. Rath glaubt daher, Ihnen die Veränderung vorschlagen zu müssen, daß zwar die Bruchzahlen unter fünfzig nicht in Anschlag gebracht, die über fünfzig hingegen für das volle Hundert genommen und die Wahlmänner in diesem Verhältnisse ernennt werden sollen.

Dem fünften Artikel dürfte es nicht unzwekmäßig seye, noch beyzufügen, daß die Wahlmänner sich innerzwölf Stunden nach erhaltener Anzeige ihrer Ernennung, über die Annahme derselben zu erklären haben, um nöthigenfalls sogleich ersezt werden zu können.

Bey dem sechsten und siebenten Artikel wird eine Bestimmung über die Verifikation der in jeder Gemeinde vorhandenen Anzahl von Aktivbürgern und des darauf gegründeten Verhältnisses der Wahlmänner, vermißt. Es sollte nemlich jede Munizipalität gehalten seyn, die Anzahl der erstern, so wie sie für die Vollziehung des Gesetzes vom 17. Herbstmonat 1799, über die Truppen-Aushebung berechnet worden, in dem Protokolle ihrer Wahlsitzung anzumerken, welche Angaben denn vom Bezirksstatthalter vermittelst der in seinen Händen liegenden Bürger-Verzeichnisse verifizirt, und die allfällig überzählig ernannten Wahlmänner, durchgestrichen werden müßten.

Da durch den siebenten Artikel die Beeidigung der Wahlmänner vorgeschrieben wird, so hätte man erwarten sollen, daß die zu dem Ende zu gebrauchende Formel, deren Bestimmung ohne Zweifel den Bezirksstatthaltern nicht soll überlassen bleiben, zugleich ausgesezt würde.

Vermittels des eilften Artikels wird die Volksmenge der verschiedenen Bezirke, als einzige Grundlage ihrer Representation bey der Cantonstagsatzung aufgestellt, und hier vorzüglich, B. Gesetzgeber, muß sich der Vollz. Rath einige Bemerkungen erlauben. Wenn das Eigenthum und die davon ausgehenden Verhältnisse einen wesentlichen Theil aller bürgerlichen Einrichtungen ausmachen, wenn die Sicherstellung desselben nicht weniger als die der Personen ein Hauptzweck der gesellschaftlichen Vereinigung ist, so verdient es wahrlich eben so gut wie diese, bey der Bestallung des gemeinen Wesens, representirt zu werden.

Der Eigenthümer im Gegensatze des Nichteigenthümers, ist ein doppelter oder mehrfacher Aktionnair der Staatsgesellschaft. Alle Veränderungen welche die leztere erleidet, berühren ihn zu allernächst, und immer in vorzüglichem Grade, und er ists wieder, der zur Ausführung ihrer Unternehmen die unentbehrlichsten Mittel an die Hand giebt. Sollte er denn, wenn es um ihre Einrichtung und Anordnung zu thun ist, nur ein einfaches Stimmrecht ausüben können? Zwar läßt sich in dem vorliegenden Falle der Grundsatz der Eigenthums-Representation weder auf die einzelnen Bürger noch auf ihre Verbindung zu Gemeinden anwenden; aber dann sollte er wenigstens da, wo er anwendbar ist, nicht ausser Acht gelassen, sondern bey der Bestimmung der Anzahl von Mitgliedern, die jeder Bezirk zur Cantonstagsatzung abzuordnen hat, zugleich mit dem Grundsatze der Bevölkerung befolgt werden. Die Sache leidet um so weniger Schwierigkeiten, da das Auflagensystem der zwey ersten Jahre, alles reine Vermögen dem Staate direkt versteuern hieß, und hiemit der Maßstab des Eigenthums sowohl als der bisherigen Beyträge, zu Bestreitung der öffentlichen Lasten wirklich vorhanden ist und zum Gebrauche bereit liegt. Sollte aber die Richtigkeit desselben in ersterer Rücksicht bezweifelt werden, so ist dieß gerade ein Grund mehr, um sich seiner bey der vorzunehmenden Vertheilung zu bedienen, indem die Unredlichkeit in der Vermögensabgabe, wodurch man sich den gemeinsamen Lasten zu entziehen suchte, billigerweise durch die verminderte Mitwirkung bey der politischen Organisation, bestraft wird. Auch dürfte diese Verfügung nicht ohne heilsamen Einfluß auf die gegenwärtige Beziehung der Staatsabgaben seyn und dazu beytragen, die Begriffe von Recht und Pflicht, von Nutzen und Leistung, in denjenigen Zusammenhang zu bringen, ausser dem sie dem Volke niemahls erscheinen sollten. Der Vollz. Rath schlägt Ihnen daher statt des eilften Artikels, folgende Abfassung vor:

Daß die Representation jedes Bezirks bey der Cantonstagsatzung nach dem zusammengesezten Verhältnisse seiner Bevölkerung und seines Steuerertrags vom Jahr 1799 bis 1800 bestimmt, und zwar zwey Drittheil der Stellvertreter des ganzen Cantons nach der Volksmenge, und der übrige Drittheil nach dem Betrage der leztjährigen direkten Staatsauflagen auf die verschiedenen Bezirke vertheilt, einem jeden der

leztern jedoch wenigstens ein Mitglied für die Tagsatzung zugestanden werde.

Nach der bevorstehenden Auseinandersetzung kann es Sie B. Gesetzgeber, nicht befremden, wenn der Vollz. Rath dem im vierzehnten Artikel angeführten Wähbarkeitsbedinge noch ein zweytes vom Eigenthum herzuholendes beygefügt zu sehen wünscht; dasselbe könnte dann ebenfalls nach der leztjährigen Steuerentrichtung bestimt, und für die Wahlfähigkeit zur Cantonstagsatzung gefordert werden, daß wenigstens ein Capitalvermögen von viertausend Franken für das Jahr 1799 bis 1800 von dem zu Wählenden in direkten Abgaben dem Staate müsse versteuert worden seyn, als worüber sich die Gewählten bey der Untersuchung ihrer Vollmachten durch Vorweisung der Quittungen zu rechtfertigen hätten. Freylich kann dieses oder jedes andere Eigenthumsbeding weder für die Einsichten noch für die Rechtschoffenheit dessen, der es leistet, also gerade für die wesentlichsten Eigenschaften irgend eine Garantie verschaffen, die aber auch schwerlich jemals in positiven Formen gefunden werden dürfte.

In der Verfügung des fünfzehnten Artikels, wodurch alle helvetische Bürger als wahlfähig zu den Cantonstagsatzungen erklärt sind, scheinen die Mitglieder der ersten Authoritäten nicht wohl begriffen werden zu können, indem die Uebernahme eines solchen Auftrags, sie gerade in einem Augenblicke von ihren Stellen entfernen würde, wo ihre Gegenwart mehr als je erforderlich ist.

Uebrigens gilt auch bey diesem Titel die bereits bey dem erstern mitgetheilte Bemerkung über die Nothwendigkeit, die Gewählten in Rücksicht der Annahme oder Nichtannahme ihres Auftrages, sich sogleich erklären zu machen, und zwar hier um so viel mehr, als der leztere Fall bey den Mitgliedern der Tagsatzung noch eher als bey den Bezirkswahlmännern eintreten könnte.

Indem der Vollz. Rath diese Vorschläge Ihrer Beurtheilung unterwirft, ist er, B. Gesetzgeber überzeugt, daß Sie Ihre Bemühungen mit den seinigen vereinigen werden, um so wichtigen und so entscheidenden Verhandlungen, als das im Wurffe liegende Gesetz zum Gegenstande hat, eine für das allgemeine Wohl wünschenswerthe Leitung zu geben.

Der Gesetzvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen, und mit geringer Abänderung zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 189.)

Am 16. Juni war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 17. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Das Gutachten der Unterrichtscommißion über die Sönderung der Pfarrgemeinde Arcegno von Losone wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 363.)

Der Rath verwirft dieses Gutachten und bewilligt die verlangte Trennung. Die Abfassung des Decretsvorschlags wird an die Commißion zurückgewiesen.

Das Gutachten der Polizeycommißion, die Niederlassungsgebühren für Fremde in Helvetien betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 362.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

B. Gesetzgeber! Nur in so weit als eine Regierungsform besser und dauerhafter als die andere den Staatszweck, nemlich die gesellschaftliche Ruhe, die Sicherheit des Eigenthums, und die Rechtsgleichheit zwischen den Personen gründen mag, ist ein Verfassungsentwurf ein interessanter Gegenstand für die gröste Zahl der Bürger, die lieber von einer gelassenen und weisen Gerechtigkeit geschüzt, ruhig unter ihrem Weinstock leben, als die Zügel mit unfähiger Hand ergreiffen, und durch stürmische Selbstregierung sich den Folgen ihrer einander durchkreuzenden Leidenschaften preis geben wollen.

Was hingegen jedem hablichen Bürger ohne Unterschied zu nächst am Herzen liegt, ist eine gewissenhafte Justizpflege als die tägliche Gewährleisterin seiner persönlichen Rechte.

Eine gewissenhafte Justizpflege die in der unwandelbaren Rechtssprechung nach der Vorschrift des Gesetzes besteht, kann bey einer unvollkommeneren Gesetzgebung, so weit dieselbe zur Richtschnur dient, wie bey einer vollkommeneren statt haben. — Hieraus ziehe ich den Schluß, daß ein Reglement das die Justizpflege gegen Bestechbarkeit, gegen willkürliche Versagung des Rechts und gegen kraße Unwissenheit sichert, auf alle Gegenden der Schweiz, so groß auch die Verschiedenheit ihrer Gesetze seyn mag, gleich anwendbar sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Tagsatzung des Cant. Bern. (Vergl. S. 333.)

Im Distrikt Ober-Emmenthal, Ct. Bern sind an die Stelle des B. Röthlisperger und Maurhofer welche die Wahl ausschlugen, den 24. Juni zu Deputirten an die Cantonstagsatzung ernannt worden:

1. B. Lehmann, Dokt. zu Langnau, und
2. — Heß, Agent zu Ruderswyl.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 406.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 1 August 1801. Sechstes Quartal. Den 12 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 17. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Antrags eines Mitglieds, die Entwerfung eines Aufsichtsreglements der Justizpflege betreffend.)

B. Gesetzgeber! Sie haben unter den Umständen in denen wir uns befinden, auf die Entwerffung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für ganz Helvetien, einsweilen weislich Verzicht gethan — nicht aber auf ein allgemeines Reglement zur Sicherung der Rechtspflege: nun um so viel weniger, da das neue Constitutionsprojekt sowohl die Civil- als Criminaljustiz wohldedächtlich der Oberaufsicht der Centralregierung unterwirft.

Bewogen durch meine innigste Ueberzeugung von dem dringenden Bedürfniß eines solchen Reglements, wage ich es dem dießfalsigen Projekt der Civilgesetzgebungscommißion auch den meinigen (der in Sache und Form gänzlich von dem ersteren abweicht) versprochenermassen an die Seite zu legen, nachdem derselbe in seinen wesentlichen Bestandtheilen die Zustimmung einiger erfahrner Rechtsgelehrten in und ausser unserer Versammlung erhalten hat.

Ich verschone Ihnen B. Gesetzgeber mit der Darstellung des traurigen Bildes der helvetischen Justizpflege. Nur bitte ich Sie, welchem von beyden Projekten Sie auch dereinst den Vorzug ertheilen mögen, um schleunige Behandlung dieses eben so dringenden als gemeinnützigen Gegenstandes, und trage daher darauf an, daß unsere Civilgesetzgebungscommißion eingeladen werde, innert 14 Tagen Zeit, ihren definitiven Bericht über das questionirliche Oberaufsichtsreglement zu erstatten.

Der Gegenstand wird der Civilgesezgebungscommißion überwiesen, die in 14 Tagen berichten soll.

Der B. Cusani von Lauis dankt für das ihm ertheilte helvetische Bürgerrecht.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindskammer von Winterthur und die Besitzer der dortigen Partikularzehnden, so auch die Gemeindskammer und sämtliche Vorsteher der Kirchen-Arm-, Kranken- und Unterrichtsanstalten von Zürich, stellen bey bereits eingetretener Heu- und herannahender Getreiderndte die Dringlichkeit eines Gesetzes zu Beziehung der dießjährigen Zehnden vor.

Da das Gesetz gegeben, und die schleunige Vollstrekkung desselben dem Vollz. Rath aufgetragen worden ist, so schlägt die Petitionencommißion mit einer Meynung vor, diese Zuschrift ad acta zu legen; mit anderer Meinung aber, solche dem Vollz. Rath zu übersenden. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Munizipalität und Gemeindskammer der Gemeinde Arburg und Oftringen im Canton Argau, Bezirk Zofingen, bedauern, daß sie durch die Constitution von 1798, von ihrem Mutter-Canton Bern abgerissen worden sind, und bitten, bey der neu vorzunehmenden Eintheilung Helvetiens, mit den vier Gemeinden Niederwyl, Ryken, Wald und Strängelbach, die mit Ihnen das ehemalige Amt Arburg ausmachten, demselben wiederum einverleibt werden.

Die Petitionencommißion schlagt vor, diese Bittschrift der Commißion über die organischen Gesetze zuzuweisen. Angenommen.

3. Eine wiederholte Vorstellung von Bürgern aus Zug, die sich über eine Verfügung ihrer Gemeindskammer beschweren; und eine Vorstellung der Gemeindskammer von Zug, werden an die Vollziehung gewiesen.

Die Saalinspectoren verlangen und erhalten einen neuen Credit von 4000 Fr.

Auf die zweyte Verlesung und Berathung des Gutachtens der Finanzcommißion über die in der Botschaft des Vollz. Raths vom ersten dieses verlangte Begwältigung, den B. Kopp und Mithaften Schiffleuten zu Romanshorn, C. Thurgau, ein daselbst am See gelegenes Stücklein Land des Nationalguts Romanshorn, von

940 Fuß Länge und 15 Fuß Breite, um die Schatzung von 80 Fr. ohne öffentliche Steigerung zu verkauffen, hat der gesetzgebende Rath in Betrachtung der Geringheit des Gegenstandes, dem Antrag des Vollz. Raths entsprochen, und bevollmächtigt ihn andurch, gemeldtes Stücklein Land, zum Vortheil und Bequemlichkeit jener Schiffleute zu veräussern; jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch der jeweilige Besitzer des Dominials Romanshorn, in Absicht auf den Gebrauch der Schiffarth nicht benachtheiligt werde.

Die Crim. Gesetzg. Commißion erstattet den Bericht, daß sie die ihr am 2ten d. zu bearbeiten aufgetragene Gegenstände bereits vorberathen habe, daß aber die Artikel über die Einrichtung der peinlich richterlichen Gewalten, der Commißion zu Vorbereitung der neuen Verfassung, übertragen werden sollten. Dieser Antrag wird genehmigt, und somit diese leztere Commißion mit diesem Gegenstande beladen.

Die Rechnungen der Saalinspektoren für die drey ersten Monate dieses Jahrs, werden auf den Antrag der Finanzcommißion gutgeheissen.

Gesetzgebender Rath, 18. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Der gestrige Beschluß wegen der Veräusserung des Stücklein Landes, Romanshorn genannt, im C. Thurgäu, wird zurükgenommen und in einer Botschaft dem Vollz. Rath angezeigt: „Es habe der gesetzgeb. Rath besser gefunden, bey der Geringheit dieser Summe und dem Nachtheile der dagegen durch einen endlichen Verkauf dieses Seebords den Schiffartsrechten überhaupt und demjenigen des jeweiligen Besitzers des Dominials Romanshorn insbesondere zuwachsen könnte, diesen Verkauf nicht zu bewilligen. Sie B. V. R. werden daher eingeladen, blos zu veranstalten, daß dieses Land zum Vortheil der Schiffart benuzt werde, zu welchem Ende es vielleicht auch unter gewissen Bedingen, und mit Beybehaltung des Eigenthums für den Staat, der dortigen Gemeinde überlassen und unter ihre Aufsicht gesezt werden könnte.“

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission, das Heyrathsbegehen des B. Jac. Glor von Wallisellen C. Zürich betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. den Decretsvorschl. S. 367).

Die mit Abfassung der organischen Gesetze für den Verfassungsentwurf beauftragte Commission erstattet über die Bildung der Cantonstagsatzungen einen Bericht, dessen Behandlung vertaget wird.

Das Gutachten der Unterrichts-Commission über die Trennung der Gemeinde Enetbürgen von Buchs, Cant. Waldstätten, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das Decret S. 367).

Folgendes Gutachten der Unterrichts-Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Die neue Revisionscommission schlug Ihnen vor, der Unterrichts-Commission aufzutragen, Ihnen ein Gutachten einzureichen, ob nicht der Beschluß des Vollziehungsausschusses, welcher den Klöstern ihre Collaturrechte zuspricht, aufgehoben, und die Collatur den Verwaltungskammern übertragen werden soll? Es war die nämliche Frage schon unter der vorigen Gesetzgebung aufgeworfen, und sie war von einer eigends dafür ernannten Commission bejahend entschieden, aber nach einer reifen Berathung von dem gr. Rath abgewiesen. Wir halten uns verpflichtet, diesem leztern beyzustimmen, und Ihnen B. G. hier die Gründe dafür zeigen. Wir sehen hier die Unverträglichkeit gar nicht ein, daß eine Ordensgesellschaft oder ihr Vorsteher, das Collaturrecht nicht eben sowohl als eine andere weltliche Gesellschaft oder Gemeine oder Particular soll ausüben dürfen, da ja selbst das Gesetz vom 17. Sept. 1798 denselben im 10. Art. die pfärrlichen Verrichtungen auszuüben gestattet, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften dazu besitzen, und dem Staat ohnehin das Recht zukömmt, wenn ein Collator einem Subiect eine Pfründe übertragen würde, welches in religiöser oder politischer Rücksicht dem Staat oder der Gesellschaft seiner Kirche gefährlich wäre, dasselbe davon auszuschliessen.

Wollte man Beyspiele aufweisen, daß bey solchen Collaturen den Wünschen der Pfarrgemeinen nicht immer wäre entsprochen worden; so könnte man das Nämliche über die von einigen Verwaltungskammern getroffene spätere Wahlen bemerken wollen.

Es scheint uns jede Maßregel, welche nur einzelne Bürger und Gesellschaften von der Ausübung ihrer zugestandnen Rechte ausschliesset, während sie dieselbe andern ferners gestattet, das Gepräg der Willkühr an der Stirne zu tragen, und eben deswegen dem großen Staatszwek nicht zu entsprechen. Wir könnten daher nicht anrathen, über das Collaturrecht der Klöster etwas Besonderes zu verfügen, so lang nicht ein allgemeines Gesetz über das Collaturrecht abgefasset werden kann. Allein dieses ist eine sehr schwierige Aufgabe: so schwierig, daß man sich auch unter der vorigen Gesetzgebung nicht getrauete, darüber zu entscheiden. Der Antheil, den die Pfarrgemeinen an den Pfarrwahlen nehmen

wollen, kömmt mit der Auswahl der fähigern Subjecte in Collision, und es ist sehr schwer einen Mittelweg zu finden, durch den die lezte erzielet, und der Wunsch der Gemeinen mittelbar wenigstens befriedigt werden könnte. Wir mißrathen es daher Ihnen B. G. jezt etwas über diesen Particulargegenstand zu entscheiden, und tragen darauf an, den Vorschlag jener Commission nicht anzunehmen.

Ein Mitglied trägt dagegen folgenden Gesetzvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — In Erwägung, daß das Gesetz vom 17. Sept. 1798 das Vermögen der Klöster, Abteyen und aller anderer regulirter und Collegiatstifte als Nationaleigenthum erklärt;

In Erwägung, daß die Collegiatstifte von den allgemeinen Verfügungen des nämlichen Gesetzes nicht in Rücksicht des Eigenthumsrechtes, sondern bloß allein in soweit ausgenommen worden, als es die pfärrlichen Verrichtungen, die unmittelbar mit ihnen verbunden sind, erheischen mögen;

In Erwägung, daß ungeacht die Gesetzgebung unterm 22. Heum. 1800 diese ihre Willensmeynung, besonders in Rücksicht des mit den Klöstern, Abteyen und Stiften verbunden gewesenen Collaturrechtes, unzweydeutig an den Tag gelegt hat, dennoch noch Verfügungen bestehen, die dem Geiste dieses Gesetzes entgegen sind;

beschließt:

1. Die Wiederbesetzung einer geistlichen Stelle bey Collegiatstiften, mit denen unmittelbar pfärrliche Verrichtungen verbunden sind, kömmt allein der Regierung zu, und sie soll hierin ganz auf diejenige Weise verfahren, wie es die allgemeinen Verfügungen bey Pfarrbesetzungen vorschreiben, wozu der Staat bisher das Collaturrecht besaß.
2. Auf die nämliche Weise soll in Zukunft von der Regierung die Wiederbesetzung aller jener Pfarreyen, Kaplaneyen und Schullehrerstellen vorgenommen werden, zu denen vor dem Gesetze vom 17. Sept. 1798, die Klöster, Abteyen und Stifte das Collaturrecht besassen.
3. Bis zu weiterer Verfügung geschieht die Besetzung obiger Aemter zunächst von der Verwaltungskammer des Cantons, in welchem die Anzustellenden ihren Wohnsiz aufschlagen müssen.
4. Alle Beschlüsse, Verfügungen und Gewohnheiten, die dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, sind hiemit aufgehoben.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Der Rath nimmt das Gutachten seiner Commission an.

Das Gutachten der Finanz-Commission über die Theilung der Allment von Rifferschwyl wird in Berathung und hernach angenommen. (S. den Decretsvorschlag S. 368). (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Febr.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Ministers des Innern, über die Unzulänglichkeit des Ertrags, der in Folge des Beschlusses vom 18. August 1800 für die Unterhaltung der fränkischen Truppen im Canton Freyburg erhobenen Steuer von Eins vom Tausend;

In Betrachtung, wie nothwendig es sey, die Verwaltungskammer von Freyburg sogleich in Stand zu setzen, diese Ausgabe zu bestreiten;

In Betrachtung der Vortheile, welche die durch seinen Beschluß angeordnete Art von Auflage vor den gewöhnlichen Requisitionen voraus hat; und welche in dem nemlichen Beschluß vom 18. August auseinander gesezt, auch durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen sind:

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Freyburg ist bevollmächtigt, die Beyträge zu den Requisitionen von den Gemeinden ihres Cantons, anstatt in Natur, in Geld zu beziehen.
2. Sie wird zu dem Ende sogleich von jeder Gemeinde, eine dem Ertrag von Zwey vom Tausend alles reinen Vermögens ihrer Einwohner, gleichmäßige Summe abfodern.
3. Jede Munizipalität ist gehalten, die ihr auferlegte Summe auf die gleiche Weise, wie sie die Unkosten zu Requisitionen in Natur bestritten hätte, anzuschaffen.
4. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschliessend zu Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionsunkosten angewendet werden.
5. Die Gemeinden oder Partikularen, die ihren Beytrag zu entrichten sich weigern, oder in der Entrichtung saumselig seyn würden, sollen zufolge des 4ten Artikels des Gesetzes vom 1. April 1800, dazu angehalten werden.
6. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung der bezogenen Summe zu seiner Zeit den Gemeinden öffentlich Rechnung ablegen.